



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000
Stubenring 1, 1011 Wien
DVR 0000175
email : st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Straße und Luft

GZ. BMVIT-170.656/0024-II/ST4/2006

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

An alle
Landeshauptmänner
lt. Erlassverteiler

Wien, am 02.10.2006

Betreff: Fahrschulanbindung an das FSR mit 1. Oktober 2006; Ergänzung des Erlasses vom 20. September 2006

In Ergänzung des Erlasses vom 20. September 2006, Zl. 170.656/0016-II/ST4/2006, werden noch folgende Punkte mitgeteilt bzw. klargestellt:

1. Beschaffung der Drucksorten:

Ergänzend zu Punkt 6 des Erlasses vom 20. September 2006 wird klargestellt, dass nicht nur Vordrucke für das Kostenblatt und das Merkblatt sondern auch die Prüfprotokolle seitens der Behörden den Fahrschulen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind.

2. Ärztliche Gutachten:

Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung sind aus Datenschutzgründen von der Behörde in das Führerscheinregister einzutragen.

Aus diesem Grund sollten ärztliche Gutachten – insbesondere dann, wenn sie nicht auf geeignet lauten – nicht den Fahrschulen übergeben werden.

Weiters ist zu beachten, dass eine Zulassung zur Theorieprüfung nur dann möglich ist, wenn die gesundheitliche Eignung nachgewiesen ist. Das ärztliche Gutachten muss daher vor der Theorieprüfung der Behörde vorgelegt werden.

3. Eintragung der Prüfungsergebnisse:

Aus Gründen der Sicherheit der Applikation und des Datenschutzes sollten Prüfer und Aufsichtspersonen die Eintragung der Prüfungsergebnisse nur in einer geschützten Umgebung vornehmen. Diese Vorgabe ist im Wesentlichen bei den Behörden und Fahrschulen erfüllt, nicht aber bei der Eintragung an anderen Orten (beispielsweise am Heim-PC oder gar in einem Internet-Cafe).

Die zur Eintragung verpflichteten Personen haben daher die Eintragung jedenfalls nur entweder am PC der Fahrschule oder der Behörde vornehmen.

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

4. Ausbildung für die Lenkberechtigung durch „Nicht-Fahrschulen“:

Aufgrund verschiedener Anfragen wird klargestellt, dass am neuen System nur jene Fahrschulen teilnehmen, die im Besitz einer Fahrschulbewilligung gemäß § 108 Abs. 3 KFG 1967 sind.

Das Erteilungsverfahren im Falle einer Ausbildung durch andere Stellen (§§ 119, 120 KFG), zB Landwirtschaftsschulen, Polizeifahrschulen etc. bleibt unverändert, d.h. dass diese Stellen nicht an das Führerscheinregister angebunden werden und Anträge nach wie vor bei der Behörde zu stellen sind.

5. Fahrtenprotokoll bei L17 und § 122 KFG:

Das bei Übungs- und Ausbildungsfahrten geführte Fahrtenprotokoll ist auch nach dem 1. Oktober 2006 gemäß § 3 Abs. 2 FSG-VBV der Behörde vorzulegen. Zweckmäßigerweise sollte dies von der Fahrschule in den Führerscheinakt eingelegt und der Behörde bei der Fahrprüfung übermittelt werden. Die Behörde hat somit vor Ablegung der praktischen Fahrprüfung noch immer die Möglichkeit der Kontrolle dieser Dokumente.

6. Identitätsnachweise durch Asylkarten des Bundesministeriums für Inneres:

Aufgrund einer Anfrage beim BMI wurde die Frage, inwiefern Bundesasylkarten im Lenkberechtigungserteilungsverfahren anzuerkennen sind, wie folgt geklärt:

Es gibt nicht nur eine Asylkarte schlechthin, sondern es ist nach dem Stand des jeweiligen Asylverfahrens zu unterscheiden und demnach werden auch unterschiedliche Karten ausgestellt, die in ihrer Rechtsqualität durchaus unterschiedlich zu bewerten sind.

In diesem Sinn werden die so genannte „Verfahrenskarte“ und die „Aufenthaltsberechtigungskarte“ am Anfang des Asylverfahrens ausgestellt. Diese beiden Karten reichen nach Auskunft des Bundesministeriums für Inneres für einen Identitätsnachweis im Führerscheinverfahren nicht aus.

Anders verhält es sich hingegen bei der „Karte für subsidiär Schutzberechtigte“, da diese Karte in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium ausgestellt wird, in dem dem Antragsteller schon eine mehr gesicherte Position zukommt und er in das österreichische Rechtsleben einzubinden ist. Diese Karte ist von den Behörden als Identitätsnachweis im Führerscheinerteilungsverfahren anzuerkennen.

Um welche Karte es sich im Einzelfall handelt, ist aus der Karte direkt zu ersehen.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Wolfgang Schubert

Tel.: +43 (01) 71100/5529

Fax: +43 (01) 71100/15072

e-mail: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt